

Zersplitterte Rechtsprechung in der Blindenführhundversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung

Besprechung von Urteilen des Sächsischen LSG, des Hessischen LSG, des LSG Baden-Württemberg und mehrerer erstinstanzlicher Entscheidungen

1 Das LSG Baden-Württemberg stellt mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 26.10.2007 (Az. L 4 KR 5486/05) fest: „Die Klägerin hat einen (Sachleistungs-)Anspruch auf Versorgung mit einem Blindenführhund, allerdings nicht konkretisiert auf einen der Blindenführhundschiule Se. Da die Klägerin einen Blindenführhund bislang nicht erworben hat und auch keine Verträge geschlossen hat, die sie zur Abnahme eines Blindenführhundes und zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung verpflichten, kommt ein Anspruch auf Kostenübernahme oder auf Freistellung von Kosten in bestimmter Höhe nicht in Betracht. ...“ Der **Sachleistungsanspruch** ergebe sich aus § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V; der Anspruch umfasse auch die „Gebrauchsschulung“ (bis 31.03.2007: § 33 Abs. 1 S. 3, ab 01.04.2007: § 33 Abs. 1 S. 4 SGB V). Wie die Krankenkasse diesen Sachleistungsanspruch erfülle, obliege ihr selbst. Darauf, dass der Sachleistungsanspruch im Bereich der Blindenführhundversorgung in absehbarer Zeit wegen fehlender Strukturen tatsächlich nicht umgesetzt werden kann, geht das Gericht leider nicht ein.

2 Das LSG Baden-Württemberg stellt zur **Erforderlichkeit** eines Blindenführhundes fest: „Die Versorgung mit einem Blindenführhund ist grundsätzlich geeignet, das **Grundbedürfnis des Sehens** sowie das **Grundbedürfnis der Erschließung eines körperlichen und geistigen Freiraums** auszugleichen.“ Die bei der Klägerin auch im **Nahbereich** und im **unmittelbaren häuslichen Umfeld** bestehende Angst und Unsicherheit beim Gehen nur mit dem Blindenlangstock werde durch den Einsatz eines Blindenführhundes gemildert bzw. beseitigt. Die Klägerin könne deshalb gemäß dem vom BSG geforderten **Basisausgleich** der Behinderung selbst nicht darauf verwiesen werden, dass sie bereits ein Mobilitätstraining absolviert habe.¹

Das BSG stellt u.a. in seinem Urteil vom 16.09.2004 (B 3 KR 15/04 R) fest: Das grundbedürfnis des Erschließens eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums sei immer nur im Sinne eines Basisausgleichs der Behinderung selbst zu verstehen; die Rechtsprechung stelle dabei auf diejenigen Entfernungen ab, die ein Gesunder zu Fuß zurücklegt, oder um die – üblicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden – Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgeschäfte zu erledigen sind. In der Tagespresse wurde die Anwendung des sog. Basisausgleichs auch auf die Mobilität blinder Versicherter so ausgelegt: „Blinde an die kurze Leine – kein Anspruch auf längere Wegstrecken“.

Das SG Aachen ergänzt und präzisiert insoweit die Feststellungen des LSG Baden-Württemberg mit seinen beiden Urteilen vom 22.10.2002 (Az. S 13 KR 30/02)² und vom 29.05.2007 (Az. S 13 KR 99/06), indem es auf den **Wirtschaftlichkeitsvergleich** zwischen den beiden primären Mobilitätshilfsmitteln Blindenlangstock und Blindenführhund detailliert eingeht. **Gebrauchsvorteile** gegenüber dem Blindenlangstock biete der Blindenführhund insbesondere u.a. beim „Aufspüren von Ampelmasten, bei widrigen Witterungsverhältnissen, insbesondere Schnee, beim Überqueren sehr breiter Straßen oder sehr großen Kreuzungen, beim Überwinden großer Plätze oder freier Flächen, bei großen Menschenansammlungen, beim Auffinden von Treppen, Aufzügen und Türen, in großen Gebäuden und bei Hindernissen in Kopfhöhe.“³

Zum **Straßenverkehr** ist ein blinder Fußgänger (§ 25 StVO) **nur zugelassen**, wenn er sich verkehrssicher verhält, d.h. Dritte – und sich selbst - **nicht gefährdet**. Blindheit im Rechtssinn hat zur Folge, dass sich der Behinderte in einer nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurecht finden kann. Außerhalb der eigenen Wohnung mag die Umgebung zwar bekannt sein, sie ist jedoch nicht vertraut. Unsicherheit bzw. Angst können bei blinden Verkehrsteilnehmern aufgrund ständig wechselnder Verhältnisse also auch im Nahbereich der Wohnung entstehen. § 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) erwähnt den Blindenführhund im weißen Führgeschirr als geeignete Mobilitätshilfe – neben einer Begleitperson und dem Blindenlangstock - ausdrücklich. Mit welchem der beiden primären Orientierungs- und Mobilitätshilfsmittel sich ein blinder Fußgänger ständig im Straßenverkehr sicher bewegt, hängt vom Einzelfall ab.

Schließlich bezeichnet das Hilfsmittelverzeichnis der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherer das Orientierungs- und Mobilitätstraining für Blinde als **„Mobilitätsschulung“**, die Voraussetzung für den Einsatz der beiden primären Mobilitätshilfsmittel sei.

Das BSG stellt mit seiner Entscheidung vom 25.02.1981 (Az. 5a/5 RKN 35/78)

¹ s. zum Basisausgleich zuletzt BSG vom 19.04.2007, B 3 KR 9/06 R: Diese Entscheidung bezieht sich auf einen körperbehinderten Versicherten. Auch die nachstehend zitierten BSG-Entscheidungen beziehen sich nicht auf blinde Versicherte (vgl. z.B. BSG Urteile vom 26.02.1991 (schwenkbarer Autositz) – az. 8 RKn 13/90 -, vom 03.11.1993 (Schreibtelefon) – Az. 1 RK 42/92 -, vom 16.09.1999 (Rollstuhl-Bike) – B 3 KR 8/98 R -, vom 16.09.2004 (schwenkbarer Autositz) – az. B 3 KR 15/04 R bzw. B 3 KR 19/03 R (schwenkbarer Autositz) -, vom 26.03.2003 R (Ladevorrichtung zu PKW) – Az. B 3 KR 23/02 R).

Ein negativer Gerichtsbescheid des SG Hamburg vom 26.09.2001, der vom Basisausgleich i.S. der vorgenannten BSG-Rechtsprechung ausging, ist nicht rechtskräftig geworden; das LSG Hamburg hätte der Klage einer blinden Klägerin auf Versorgung mit einem Blindenführhund stattgegeben, wenn es in der Sache hätte entscheiden müssen (vgl. Kostenbeschluss vom 27.11.2003 (Az. L 1 KR 42/01)).

² vgl. hierzu Spezial 3: Schriftenreihe zum Blindenrecht – Heft 03, 3.2.1.2.7 Mobilität. Autoren: Dr. H.Demmel und T. Drerup (www.dvbs-online.de)

³ vgl. zum Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen zwei Hilfsmitteln die sog. C-leg-Entscheidungen des BSG vom 06.06.2002 – Az. B 3 KR 68/01 R – und vom 16.09.2004 – Az. B 3 KR 20/04 – (mechanisch gesteuerte Prothese einerseits und durch Mikroprozessortechnik gesteuerte Prothese andererseits)

fest: „... Das Sehen ermöglicht u.a. die Orientierung im Freien und in geschlossenen Räumen und bezweckt insoweit auch unmittelbar die normale – unbehinderte – Fortbewegung. ... für die Anerkennung als Hilfsmittel ... kann deshalb hier nur maßgeblich sein, dass der Blindenführhund für die durch die Blindheit ausgefallene oder zumindest erschwerte Möglichkeit der Umweltkontrolle einen Funktionsausgleich bietet, ... In diesem Sinne ermöglicht der Führhund allgemeine Verrichtungen des täglichen Lebens – so insbesondere die Teilnahme des Blinden am Straßenverkehr – und dient damit elementaren Grundbedürfnissen.“

Mit dem Blindenlangstock – quasi als verlängerter Tasthand - bewegt sich ein blinder Verkehrsteilnehmer im **Tastraum** von ca. 1 ½ m im Umkreis. Mit einem Blindenführhund dagegen, also mit sehenden Hundeaugen, erreicht ein Blinder eine indirekte optische Umweltkontrolle. Optische Umweltkontrolle kann im Einzelfall durch geeignete blinde Verkehrsteilnehmer besser mit „sehenden Hundeaugen“ als mit einer „verlängerten Tasthand“ verwirklicht werden.

Zusammenfassend stellt das SG Aachen – in Übereinstimmung mit dem LSG Baden-Württemberg - in seiner vorgenannten Entscheidung fest: „Nur die kumulative Versorgung mit Blindenlangstock und Blindenhund ermöglicht blinden Menschen, die sich für einen Hund entscheiden und diesen versorgen können, eine von fremder Begleitung unabhängige Orientierung und Mobilität, insbesondere eine – vom Gesetz (§ 2 Abs. 1 S. 1 Fahrerlaubnisverordnung) geforderte – sichere Fortbewegung im Verkehr (Riederle, SGB 2002, 96-98).“

In einer Pressemitteilung verkündet eine Krankenkasse: „Nach der gängigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) ist bei der Antragsprüfung unter anderem zu berücksichtigen, ob sich ein Blinder nach Absolvierung eines umfassenden Trainings in seinem näheren Umfeld mit Hilfe eines Langstockes orientieren kann. Dies entspricht dem geforderten Basisausgleich der Behinderung, wie er auch bei anderen Behinderungsarten als Maßgabe herangezogen wird.“ Mit dieser schlichten Behauptung zeigt die Krankenkasse, dass sie sich über die Auswirkungen der „Behinderungsart“ Körperbehinderung einerseits bzw. Blindheit andererseits auf die Grundbedürfnisse der davon betroffenen Menschen zumindest keine vertieften Gedanken gemacht hat.

- 3** Das Sächsische LSG verneint – im Gegensatz zum Hessischen LSG⁴ und zum Bayerischen LSG⁵ einen Kostenerstattungsanspruch einer blinden Klägerin gemäß §§ 13 Abs. 3 S. 1 SGB V, 15 Abs. 1 S. 4 SGB IX wegen einer Blindenführhundversorgung. Das Fehlen eines privatrechtlichen Selbstbeschaffungsvertrages der Klägerin mit der „Blindenführhundsche B.“ wird vom Berufungsgericht damit begründet, dass die Blindenführhundsche B. die Versorgung mit dem Blindenführhund C. ausschließlich der Beklagten in Rechnung gestellt habe. Die Klägerin habe sich gegenüber der Blindenführhundsche B. nicht verpflichtet, für die Kosten der Führhundversorgung aufzukommen. Die Klägerin habe mit der Übernahme der Hündin C. auch nicht konkludent einen privatrechtlichen Vertrag über die Führhundversorgung abgeschlossen. Das Sächsische LSG führt sodann ausführlich aus, dass die Klägerin „ihrer“ Blindenführhundsche auch keine Vergütung aufgrund Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. ungerechtfertigter Bereicherung schulde. Im Gegensatz zum Hessischen LSG und zum Bayerischen LSG geht das Sächsische LSG jedoch mit keinem Wort auf die Problematik der generell fehlenden Kassenzulassung (§ 126 SGB V a.F.) von sog. Blindenführhundsche ein. Von einer „Blindenführhundsche“ kann derzeit allenfalls nur im Sinn der Gewerbeordnung – nach Entrichtung einer Gewerbeanmeldungsgebühr – gesprochen werden. Es ist Vertrauenssache, ob ein Gewerbetreibender einen Hund so ausbilden kann, dass er gleichsam als Blindenbegleiter zum Straßenverkehr zuzulassen ist; außerdem muss der künftige „Führhund-Benutzer“ im sog. Einführungslehrgang befähigt werden, ausreichend auf den vierbeinigen „Blindenbegleiter“ einwirken zu können (§ 28 Abs. 1 StVO). Im Ergebnis zahlte die Krankenkasse Kosten in der Höhe an die „Blindenführhundsche B“, wie sie sie auch an „ihre“ willkürlich ausgewählten „Vertragslieferanten“ gezahlt hätte.
- 4** Das SG Saarbrücken stellt mit seinem Beschluss vom 10.10.2006 (Az. S 1 ER 31/06 KR)⁶ zum Verhalten der Spitzenverbände der Krankenversicherer insoweit klar und deutlich fest: „Soweit die Antragsgegnerin meint, die bislang bestehenden Versäumnisse der Krankenkassenlandschaft dürften nicht auf ihrem Rücken ausgetragen werden, irrt sie fundamental. Sie ist als Krankenkasse im System mitverantwortlich für diese Versäumnisse, die bereits seit mehreren Jahren bekannt sind, wie die verschiedenen bereits zitierten Urteile der Sozialgerichtsbarkeit zeigen. Die Alternative wäre eine Belastung der Versicherten, die nicht von staatlich zugelassenen Leistungserbringern versorgt werden könnten; sich andererseits dann aber auch nicht einer Schule ihres Vertrauens bedienen dürften, sondern jedwede Angebote – so sie überhaupt bestehen – von Krankenkassen annehmen müssten. Dies ist bei dem evident sicherheitsempfindlichen Bereich der Blindenführhunde erkennbar nicht zielführend und auch nicht vom Gesetzgeber gewollt (vgl. auch SG Marburg, Urteil vom 27.05.2004, Az. S 6 KR 108/03) Die Krankenkassen sind nämlich aufgerufen, die entstandenen und seit längerem bekannten Probleme zu lösen, auch wenn diese Lösung erhebliche Kosten verursacht und andererseits der Kreis der berechtigten Versicherten nur gering ist. Solange den Krankenkassen dies nicht gelungen ist, tragen sie das Risiko einer angemessenen, wenn auch teureren Versorgung.“

⁴ Urteil vom 04.05.2006, Az. L 8/14 KR 148/02

⁵ Urteil vom 17.06.1998, Az. L 4 KR 56/96

⁶ Der Beschluss erging im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes; eine Endentscheidung ist bisher nicht veröffentlicht worden.

- 5** Demgegenüber haben das Bayerische LSG und das Hessische LSG auf der Grundlage einer von ihnen festgestellten Systemstörung einen privatrechtlichen Selbstbeschaffungsvertrag angenommen und die Erstattung der geltend gemachten vollen Kosten ausgesprochen. Außerdem haben nach dem Urteil des Bayerischen LSG das SG Frankfurt, das SG Marburg, das SG München und das SG Saarbrücken⁷ einen Kostenerstattungsanspruch über die geltend gemachten vollen Kosten der Selbstbeschaffung zuerkannt (s. www.blindenfuhrhundrecht.de).
- Von einem konkludent abgeschlossenen privatrechtlichen Beschaffungsvertrag war auszugehen, da es sich bei der Versorgung mit einem Blindenführhund um eine „üblicherweise nur gegen Vergütung gewährte Leistung“ handelte.
- 6** Allein das „blinde Vertrauen“ der Versicherten ist – wegen des Fehlens sowohl einer berufsrechtlichen Zulassung als auch einer Kassenzulassung⁸ - somit die ausschlaggebende Grundlage für die Auswahl „ihrer Blindenführhundschiule“ und damit auch entscheidend für die Höhe des Erstattungsanspruchs. Das Hessische LSG spricht der Klägerin die durch ihre Ersatzbeschaffung entstandenen Kosten in voller Höhe mit der Erwägung zu, gemäß der objektiven Beweislastregelung könne kein marktüblicher Preis für einen ausgebildeten Blindenführhund festgestellt werden, was die Krankenkasse zu vertreten habe. Jedenfalls ist es nur von den Krankenkassenverbänden zu vertreten, dass aufgrund fehlender Zulassungsempfehlungen für Blindenführhundausbilder wirtschaftliche Gesamtkosten nicht sicher festgestellt werden können bzw. konnten. Das gleiche gilt, solange die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherer die Versorgungsberechtigung von „Blindenführhundschiulen“ nicht durch „zentrale Empfehlungen“ gem § 126 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB V (in der ab 01.04.2007 geltenden Fassung) geregelt haben.

⁷ Das SG Frankfurt bejaht einen Kostenerstattungsanspruch gem. § 13 Abs. 3 SGB V und geht von der analogen Anwendbarkeit der §§ 315, 316 BGB aus. Das SG Marburg rügt die fehlende Kassenzulassung, erwähnt jedoch § 13 Abs. 3 S. 1 SGB V als Anspruchsgrundlage nicht ausdrücklich.

⁸ vgl. zum zweistufigen Zulassungsverfahren BSG vom 23.01.2003 (Az. B 3 KR 7/02 R)